

RS OGH 2004/2/25 9ObA103/03t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Norm

ASVG §460c

ASVG §589 Abs2

Rechtssatz

Bei dem Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 460c ASVG handelt es sich um einen bewussten Eingriff des Gesetzgebers in auf kollektivvertraglicher Ebene eingeräumte Rechtspositionen, nicht aber um die Frage, inwieweit kollektivvertragliche Regelungen dem sonst anzuwendenden dispositiven Recht vorgehen. Für die Anwendung des arbeitsrechtlichen Günstigkeitsprinzips kein bleibt Raum. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass den Kollektivvertragsparteien durch § 589 Abs 2 ASVG die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Anwendbarkeit des § 460c ASVG dadurch zu verhindern, dass sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt "gleichwertige Regelungen" treffen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 103/03t
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 9 ObA 103/03t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0010692

Dokumentnummer

JJR_20040225_OGH0002_009OBA00103_03T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at